## Art. 2 Förderung der Digitalisierung

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gestaltet und fördert die Digitalisierung im Interesse von Bürgern, Gesellschaft und Wirtschaft. <sup>2</sup>Die Maßnahmen des Freistaates Bayern zielen insbesondere auf

- 1. die Förderung digitaler Technologien am Digitalstandort Bayern,
- 2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,
- 3. die Förderung der digitalen Daseinsvorsorge, insbesondere leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen sowie digitaler Inklusion und Teilhabe,
- 4. eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Mobilitätsbereich,
- 5. die Digitalisierung in Gesundheit und Pflege,
- 6. die Stärkung der Digitalisierung in der Wissenschaft,
- 7. die Stärkung digitaler Grundkompetenzen in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung,
- 8. den digitalen Verbraucherschutz und die Stärkung digitaler Kompetenzen der Verbraucher,
- 9. die Förderung digitaler Geschäftsmodelle,
- 10. die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Digitalberufen,
- 11. die Stärkung der IT-Sicherheit in Staat, Verwaltung und Wirtschaft,
- 12. die Digitalisierung der Verwaltung und den Ausbau digitaler Verwaltungsangebote,
- 13. die Vereinfachung und nutzerfreundliche Gestaltung von Verwaltungsleistungen,
- 14. die Bereitstellung offener Daten der Verwaltung und
- 15. die digitale Barrierefreiheit öffentlicher Dienste.